

GILE HAINDL-STEINER-STIPENDIUM FÖRDERRICHTLINIEN

- Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe des Stipendiums.
- Bewerbungen können sich Künstler*innen, deren Mittel zum Leben und Arbeiten in München begrenzt sind.
- Die Höhe des Mietzuschusses für ein Arbeitsatelier und/oder einen Wohnraum **beträgt brutto 500 €/Monat**.
- Die **steuerliche Behandlung** dieses Stipendiums erfolgt ausschließlich durch die Künstler*innen, die auch etwa anfallende Steuern zu tragen haben.
- Berücksichtigt werden bildende Künstler*innen mit **Wohnsitz München** (S-Bahn-Bereich), die im Jahr der Antragsstellung das **40. Lebensjahr** überschreiten oder bereits überschritten haben (also für Anträge in 2021 zählt das Geburtsjahr 1981 oder früher.)
- Bewerbungen können sich bildende Künstler*innen, die aktuell noch **keinen** anderweitigen Wohnraum- oder Ateliermietzuschuss (bspw. der LH München) erhalten.
- Bewerber*innen dürfen sich zeitgleich auch um eine **Projektförderungen** der Erwin und Gisela von Steiner-Stiftung bewerben.
- Als Nachweis der künstlerischen Tätigkeit gilt ein **abgeschlossenes Studium** an einer anerkannten Kunstakademie und/oder der Nachweis über eine regelmäßige **Teilnahme an Ausstellungen**.
- Das Stipendium verfällt, wenn der/die Stipendiat*in innerhalb der Laufzeit aus München wegzieht oder sein Atelier/Wohnraum untervermietet. Die Stiftung muss über einen Umzug oder grundlegende Veränderungen hinsichtlich der finanziellen Situation unverzüglich informiert werden.
- Nach Abschluss des Juryverfahrens und der Entscheidung des Stiftungsrates werden alle Bewerber*innen **schriftlich benachrichtigt**. Die Erwin und Gisela von Steiner-Stiftung übernimmt keine Haftung für ggfs. eingereichte Unterlagen (wie Kataloge o.ä.).
- Ein Anspruch auf das Stipendium besteht unter keinen Umständen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.